

Verein WilaCare – Antrag Statutenänderung

Art. 2. Zweck

Bisher (alt):

Der Verein bezweckt das Projekt «Medizinische Gemeinschaftspraxis» im Zusammenhang mit der Überbauung «Zentrum Wila» aktiv zu unterstützen und alles zu unternehmen, dass eine Gemeinschaftspraxis in Wila verwirklicht und betrieben werden kann.

Der Verein kann Kurse, Referate und Veranstaltungen in den Bereichen Gesundheit, Prävention und Lebensqualität anbieten.

Neu:

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Gemeinschaftspraxis WilaCare und damit verbunden die Gesundheit der Bevölkerung von Wila und Umgebung.

Der Verein engagiert sich aktiv in der Gesundheitsförderung und Prävention und kann entsprechende Kurse, Referate und Veranstaltungen anbieten.

Begründung:

Der ursprüngliche Vereinszweck, welcher die Verwirklichung und den Betrieb einer Gemeinschaftspraxis aktiv unterstützte, hat sich mit der Eröffnung und dem erfolgreichen Betrieb der Praxis WilaCare zumindest teilweise erübrigt. Weiterhin ist es im Interesse des Vereins und dessen Mitglieder, dass die Praxis WilaCare betrieben wird. Daher soll dieser Zweck, nämlich die Unterstützung der Gemeinschaftspraxis WilaCare auch weiterhin bestehen bleiben. Dies zeigt sich auch dadurch, dass der Verein einen Teil des Aktienpaketes der WilaCare AG hält.

Gleichzeitig stehen die Vereinsaktivitäten heute primär im Fokus der Gesundheitsförderung und Prävention, wodurch der Verein die Praxis WilaCare in einem wichtigen Bereich unterstützt, welcher nicht durch patientenbezogene Beiträge finanziert werden kann.

Art. 9. Generalversammlung

Bisher (alt):

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) *Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren*

Neu:

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) *Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren*

Begründung:

Anpassung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Änderungen von Art. 10

Art. 10 Vorstand

Bisher (alt):

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- *Präsident*
- *Administrator, zugleich Aktuar und Kassier*
- *Beisitzer*
- *Einem von der Politischen Gemeinde Wila delegierten Gemeinderat*

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

Neu:

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- *einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten*
- *einer Aktuarin bzw. einem Aktuar*
- *einer Kassierin bzw. einem Kassier*
- *einer von der politischen Gemeinde Wila delegierten Gemeinderätin bzw. einem delegierten Gemeinderat*

Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das von der politischen Gemeinde delegierte Mitglied des Gemeinderates selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte.

Begründung:

Die neue Formulierung deckt die wesentlichen und nach ZGB geforderten Funktionen in einem Vereinsvorstand ab. Der Beisitz wird neu nicht mehr aufgeführt. Gleichzeitig erhöhen wir durch die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Glaubwürdigkeit. Zudem wird eine genderkonforme Schreibweise eingeführt.

Art. 12 Unterschrift

Bisher (alt):

*Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Vorstandsmitglieder.
Der Administrator führt in Finanzgeschäften Einzelunterschrift.*

Neu:

*Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Vorstandsmitglieder.
Die Kassierin bzw. der Kassier führt in Finanzgeschäften Einzelunterschrift.*

Begründung:

Anpassung aufgrund der veränderten Zusammensetzung des Vorstandes mit einer Kassierin bzw. einem Kassier gemäss Art. 10.

Art. 16 Terminologie (auch: Art. 5, Art. 7, Art. 9 und Art. 11)

Bisher (alt):

Diese Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst.

Neu:

Streichen / weglassen

Begründung:

Die angepassten Statuten sind in unter Berücksichtigung einer möglichst genderneutralen Sprache verfasst, bzw. schliessen männliche und weibliche Formen ein. Ein Hinweis auf die verwendete Sprache ist damit hinfällig.

Neue Formulierungen wurden in folgenden Artikeln gewählt:

- **Art. 5, Abs. 1:** ...sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten;
- **Art. 7, Abs. 1:** ...an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet werden.
- **Art. 9, Abs. 4:** ...Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- **Art. 11:** ...eine Rechnungsrevisorin bzw. einen Rechnungsrevisor, welche/r...

Art. 17 Inkrafttreten

Bisher (alt):

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21.3.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Neu:

Art. 16

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 03.05.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Begründung:

Durch den Wegfall des Art. 16 wird dieser Artikel zum neuen Art. 16. Zudem ist fälschlicherweise bei der letzten Statutenrevision 2020 das Datum nicht angepasst worden.

Antrag an die Generalversammlung vom 03.05.2023

Der Vorstand des Vereins WilaCare beantragt der Generalversammlung vom 03.05.2023, die oben beschriebene Änderung der Vereinsstatuten und empfiehlt die Annahme dieser Statutenänderung.

Anmerkung I

Die Mitglieder des neuen Vorstandes – vorbehältlich Wahl durch die Generalversammlung vom 03.05.2023 – stimmen dieser Statutenänderung einstimmig zu.

Anmerkung II

Art. 14: Die (diese) Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem schriftlichen Änderungsantrag zustimmen.